

# Verräterische Worte und Sätze rechtzeitig identifizieren

Peter Mattil

**Erfahrungsgemäß verwenden vermögende Kunden nur selten ausreichende Zeit auf die Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen von Vermögensverwaltungen oder -verfügungen. Dabei ist der Vertrag die Grundlage und der Maßstab jeglicher Zusammenarbeit. Kaum ein Richter hat später Verständnis dafür, dass sich ein Kläger im Streitfall auf das der Gegenseite entgegengebrachte Vertrauen beruft. Diese zentrale Feststellung sollte niemals vergessen werden. (Red.)**

Der Aspekt, sich intensiv mit Verträgen zu befassen, gilt insbesondere bei der Überlassung von Vermögenswerten. Der Vertrag hat nicht nur Aufklärungsfunktion, sondern auch Beweisfunktion. Umgekehrt werden Vermögensverwaltungsverträge von Juristen erstellt, die in erster Linie den Interessen ihres Auftraggebers verpflichtet sind.

Grundsätzliche Erfahrung: Die Vertragstexte sind wenig transparent, setzen Fachwissen voraus und sind deswegen für den Anleger oft nicht verständlich. Folglich ist klar, dass sich der Anbieter damit die bessere Position sichert, da er den Vertragstext ja vorgibt.

## Sorglosigkeit wird einkalkuliert

Wie die Praxis zeigt, spekulieren nicht wenige Vermögensverwalter dabei auf die Erfahrung, dass der Kunde den Vertrag nicht im Einzelnen erfasst und prüft. Erst recht nicht im Ausland, wenn es um diskrete Vermögenswerte geht.

Die gesetzlichen Regelungen zur Korrektur gestellter Vertragsbedingungen nützen dem Kunden wenig, da sie nur in – meist nicht relevanten – Ausnahmefällen greifen. Erster Tipp daher: Kunden erreichen eine Parität im gegenseitigen Vertrag nur, wenn sie sich diesen genau erläutern lassen und gegebenenfalls auf Änderungen beste-

hen. Am besten ist es immer, wenn sie juristischen Sachverstand hinzuziehen.

Denn: Im Streitfall wird der Kunde sonst den Kürzeren ziehen. Die Check-Liste auf Seite 23 hilft dabei, Vertragsfallen zu erkennen. Sie wurde aus verschiedenen Vermögensverwaltungsverträgen und den rechtlichen Erfahrungen der Praxis stichwortartig zusammengestellt.

Je ausführlicher der zuletzt genannte Vertragsbestandteil ist, desto gezielter können die Verletzungen des Verwaltungsvertrages geprüft und geltend gemacht werden.

## Inhalt des Auftrages

Die pauschale Bestätigung, ausreichend über die Risiken aufgeklärt worden zu sein, ist untauglich. Der Kunde kann dies gar nicht beurteilen. Besonderer Augenmerk ist auch auf Information und Rechenschaft durch den Verwalter zu legen. Das Bankhaus Lampe zum Beispiel informiert bereits bei eingetretenen Verlusten von mehr als 5 Prozent.

Zu vermeiden sind darüber hinaus Vertragsgestaltungen, bei denen nur jährlich über den Stand des Portfolios informiert wird. Auf keinen Fall darf die Klausel akzeptiert werden, wonach bei Nichtwiderspruch die Abrechnung als anerkannt gilt.

Apropos Vergütung: Bei einem Schwerpunkt auf der Erfolgsbeteiligung wird der Verwalter weniger Neigung haben, viel zur Erzeugung von Gebühren zu handeln. Das Bankhaus Wölbern verlangt beispielsweise erst wieder eine Gewinnbeteiligung im Falle eines Vorjahresverlustes, wenn der Verlust aufgeholt wurde.

## Sonstige Vertragsklauseln

Eine Haftungsfreistellung beziehungsweise -beschränkung auf Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit darf nicht akzeptiert werden.

Die Nichtbeachtung der Anlagevorgaben ist ein schuldhaftes, zum Schadenersatz führendes Verhalten. Der Vertrag der LGT Bank in Liechtenstein sieht er-



Peter Mattil, Anlagenschutzanwalt, München, Telefon 089/2 91 38 51

freulicherweise eine Haftung für jedes Verschulden vor, während andere Verträge eine Haftung grundsätzlich ausschließen. Die LGT erfreut auch durch eine eingehende Aufstellung der Anlageformen und -ziele mit einer verständlichen Beschreibung.

## Verjährungsregelung ...

Eine Regelung zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen muss ebenfalls im Vertrag aufgefunden und beleuchtet werden. Das Bankhaus Ellwanger & Geiger etwa sieht eine Verjährung von drei Jahren ab Kenntnis der Vertragsverletzung vor. Dies ist kundengerecht und geht über die gesetzliche Regelung hinaus.

## ... und Auslandsrecht

Bei einer ausländischen Bank ist zu beachten, dass das dortige Recht als anwendbar vereinbart sein wird. Das Anlegerschutzrecht in der Schweiz und in Liechtenstein beispielsweise unterscheidet sich von dem deutschen Recht erheblich.

Der Vertrag sollte deswegen einem dort ansässigen Anwalt zur Überprüfung vorgelegt werden. Die dafür entstehenden Gebühren dürften sich spätestens im ersten Streitfall auszahlen.